

Hinweisblatt zum Datenschutz
gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – (Verordnung (EU) 2016/679)

Im Rahmen der Entscheidung über Ihren Antrag auf Stundung des gegen Sie bestehenden Anspruchs nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden personenbezogene Daten erhoben.

Zuständige Stelle für die Erhebung der Daten ist nach § 59 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur „Übertragung von Befugnissen für die Veränderung von Ansprüchen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 07.12.2018 (ThürStAnz S. 1746) das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Sollten Sie Ihren Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt haben, wird dieser an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Stundungsantrag entscheiden zu können. Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Stundungsantrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden und der Anspruch nicht gestundet werden kann. Der fällige Anspruch wäre zu vollstrecken.

Der Zweck der Datenerhebung ergibt sich aus § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ThürLHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 59 ThürLHO und den Richtlinien zur einheitlichen Anwendung des Landeshaushaltsrechts bei der Veränderung von Ansprüchen nach § 50 SGB X sowie den §§ 20, 37 und 47a BAföG:

Danach darf der Anspruch nur dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sind neben seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Schulden auch seine Kreditaufnahmemöglichkeiten einzubeziehen.

Die personenbezogenen Daten werden

- durch das Amt für Ausbildungsförderung bis zum Ausgleich des Anspruchs weiterverarbeitet und
- an das Thüringer Landesamt für Finanzen / Landeshauptkasse für die Zahlungsvorgänge übermittelt.

Die Daten werden gemäß Ziffer 4.8 der Anlage zur „Richtlinie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen“ und der Erlasslage bis zu 5 Jahre ab dem Kalenderjahr, in dem die Rückzahlung der Forderung nebst Zinsen vollständig erfolgt ist, aufbewahrt.

Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle ein Recht auf Auskunft über die erhobenen, Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.

Kontaktdaten des für Ihr Amt für Ausbildungsförderung zuständigen Datenschutzbeauftragten:
Datenschutzbeauftragter, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, Telefon: 03631/9119009,
E-Mail: it-sicherheit@lrandh.thueringen.de

Die Kontaktdaten der verfahrensverantwortlichen Behörde lauten:
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Max-Reger-Straße 4-8,
99096 Erfurt, E-Mail: datenschutzbeauftragter@tmwwdg.thueringen.de

Sie haben das Recht, sich über die Datenverarbeitung beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - TLfDI (Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt) zu beschweren.